

ist, daß sie außerhalb des Wohnortes ihrer Familie arbeiten und ihnen die tägliche Rückkehr vom Arbeitsort zum Wohnort nicht zugemutet werden kann.

(2) Beim Vorliegen der gleichen Voraussetzungen ist unverheirateten kinderlosen Beschäftigten einmal im Monat der spätere Arbeitsbeginn gemäß Abs. 1 zu gestatten.

(3) In Ausnahmefällen kann ein späterer Arbeitsbeginn als 10 Uhr vom Leiter der Dienststelle genehmigt werden. Die Genehmigung für jeden Ausnahmefall ist gesondert einzuholen.

§ 2
Beschäftigten gemäß § 1 Abs. 1 kann auf Antrag monatlich einmal ein Heimreisetag (in der Regel sonnabends) gewährt werden.

§ 3
Der spätere Arbeitsbeginn am Montag und der Heimreisetag ist nur den Beschäftigten zu gestatten bzw. zu gewähren, die die ausfallende Arbeitszeit vorgearbeitet haben und im letzten Monat nicht unentschuldig der Arbeit ferngeblieben sind. In Ausnahmefällen ist Nacharbeit zulässig.

§ 4
Der Kreis der Berechtigten nach § 1 ist zwischen dem Leiter der Dienststelle und der Betriebsgewerkschaftsleitung festzulegen.

§ 5
Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Leiter der jeweiligen Dienststelle verantwortlich.

§ 6
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1955

Staatssekretariat Ministerium für Arbeit
für Innere Angelegenheiten und Berufsausbildung

I. V.: Lentzsch Macher
Hauptabteilungsleiter Minister

Anordnung über die Entlohnung der Helfer in den Kinderferienlagern der Betriebe.

Vom 20. April 1955

In allen volkseigenen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft, in den staatlichen Verwaltungen und Genossenschaften werden zur Gestaltung froher Ferientage für die Kinder der Betriebsangehörigen Kinderferienlager eingerichtet. Zur Betreuung der Kinder sind in verstärktem Umfang freiwillige Helfer, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, zu werben und einzusetzen.

Zur Regelung der Entlohnung der Helfer, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und für die Zeit der Betreuung von der Arbeit freigestellt werden, wird folgendes angeordnet:

§ 1
(1) Helfer in Kinderferienlagern, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten für die Dauer ihres Einsatzes den Durchschnitts verdient der letzten 13 Wochen aus dem Lohnfonds des Betriebes,

(2) Der Durchschnittsverdienst ist gemäß § 13 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (G31. S. 547) zu zahlen.

§ 2
Wird von mehreren Betrieben ein gemeinsames Kinderferienlager eingerichtet, so ist zwischen den Betriebsleitungen eine Vereinbarung über die Zahl der Helfer und den von jedem Betrieb zu tragenden Lohnanteil zu treffen.

§ 3
In Ausnahmefällen können Helfer aus Betrieben herangezogen werden, die an der Einrichtung des Kinderferienlagers nicht beteiligt sind. Ihre Bezahlung erfolgt aus dem Lohnfonds der Betriebe, die das Kinderferienlager durchführen.

§ 4
Alle Helfer sind im Kinderferienlager zu verpflegen und auf Kosten des Betriebes unterzubringen. Mit Ausnahme der Helfer, die io keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und keine Lohnbezüge haben, ist den Helfern für die Verpflegung ein Betrag io Anrechnung zu bringen, der vom Betrieb festzusetzen ist, jedoch nicht mehr als 28,30 DM monatlich betragen darf.

§ 5
Diese Anordnung gilt nicht für die zentralen Pionierlager.

§ 6
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1955

Ministerium für Arbeit
Ministerium der Finanzen und Berufsausbildung

M. Schmidt Macher
Stellvertreter des Ministers Minister * §

Anordnung über die Pflichtablieferung von Geflügel. Vom 15. April 1955

Auf Grund von Vorschlägen und Zustimmungserklärungen von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Einzelbauern zum Beschluß des Ministerrates vom 10. März 1955 über Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion (GBl. I S. 177) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium für Lebensmittelindustrie zur Durchführung des § 3 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081) — im folgenden kurz Verordnung genannt — folgendes angeordnet:

§ 1
Die im § 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung festgelegte Ablieferungspflicht für Geflügel bezieht sich auf alle Bauernwirtschaften von mehr als 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, auf LPG Typ I, II und III, auf ÖLB, auf VEG Und Geflügel-Spezialbetriebe.

§ 2
(1) Die Ablieferungssätze betragen für das Jahr 1955

a) für alle Bauernwirtschaften in den Betriebsgrößen*gruppen

1 bis 2 ha 1 kg Geflügel und für Bauern wirt*schäften von 2 bis 5 ha 2 kg Geflügel ins-→ gesamt für das Jahr;